

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

## Nur elektronisch

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
Präsidentin des Rechnungshofes  
Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Bezirksämter  
Sonderbehörden  
nichtrechtsfähigen Anstalten  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:

IV D 13 - P 6800-17/2020-2-5

Bearbeiter/in:

Frau Köppe

Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051

Telefax: +49 30 902028 2051

Manuela.Koeppe@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 04.09.2020

nachrichtlich:

an  
den Hauptpersonalrat  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)  
den Gesamtstaatsanwaltsrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter  
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der  
Staatsanwaltschaft  
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin  
den DGB Berlin-Brandenburg  
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin  
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin  
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)  
den Bund der Staatsanwälte

## Rundschreiben IV Nr. 73 / 2020

**Hauptstadtzulage und Zuschuss zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535)**

### Inhalt:

#### Hinweise für die personalverwaltenden Stellen:

Zur Durchführung des Artikel 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes 2020 (Hauptstadtzulage und Zuschuss zum Firmenticket) werden nachstehende Hinweise gegeben.

#### Anlage:

Haushaltsumsetzungsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
	1. <i>Beweggründe zur Schaffung der Hauptstadtzulagen-Regelung</i> .....	3
	2. <i>Verpflichtung der Dienstbehörden zum Abschluss von Firmenticketvereinbarungen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)</i> .....	3
<b>B.</b>	<b>§ 74A BBesG BE- HAUPTSTADTZULAGEN-REGELUNG FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE BIS EINSCHLIEßLICH DER BESOLDUNGSGRUPPE (BESGR.) A 13 MIT AMTSZULAGE</b> .....	<b>3</b>
	1. <i>Zulagenberechtigter Personenkreis:</i> .....	3
	2. <i>Bestandteile und Höhe der Hauptstadtzulage:</i> .....	4
	(1) <i>Beamten und Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich BesGr. A 13 mit Amtszulage</i> .....	4
	(2) <i>Beamten und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis</i> .....	5
	(3) <i>Statische Ausgestaltung der Hauptstadtzulage</i> .....	6
	(4) <i>Beantragung des monatlichen, steuerpflichtigen Zulagenbetrages in Höhe von 100 v.H. / Abwahl des Zuschusses zum Firmenticket des VBB Berlin (Opt-Out-Regelung)</i> .....	7
	(5) <i>Ausgleichsbetrag gemäß § 74a Absatz 4 BBesG BE</i> .....	7
<b>C.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHER GEGENWERT DES FIRMENTICKETS DES VBB BERLIN FÜR DEN TARIFBEREICH AB SOWIE FRAGE DER ANRECHNUNG GEMÄß § 10 BBESG BE</b> .....	<b>7</b>
<b>D.</b>	<b>§ 74B BBesG BE - ZUSCHUSS ZU DEN KOSTEN FÜR EINE FIRMENTICKET DES VBB FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE OBERHALB DER BESGR. A 13 MIT AMTSZULAGE</b> .....	<b>8</b>
<b>E.</b>	<b>FORTZAHLUNGSREGELUNG BEI VERLUST DES ANSPRUCHS AUF BESOLDUNG (§ 74c BBesG BE)</b> .....	<b>8</b>
	1. <i>Hintergrund der Fortzahlungsregelung</i> .....	8
	2. <i>Zeiträume ohne Anspruch auf Besoldung</i> .....	9
<b>F.</b>	<b>ERWERB EINES FIRMENTICKETS ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZAHLUNG DES ZUSCHUSSES GEMÄß § 74A BBESG BE</b> .....	<b>9</b>
<b>G.</b>	<b>TEILZEITKÜRZUNG GEMÄß § 74A ABS. 5 SATZ 2 BBESG BE</b> .....	<b>10</b>
<b>H.</b>	<b>STEUER</b> .....	<b>10</b>

## A. Allgemeines

### 1. Beweggründe zur Schaffung der Hauptstadtzulagen-Regelung

Die zunehmend schwierigere Personalgewinnung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und die in den kommenden Jahren erheblichen Ausscheidenszahlen von Beschäftigten aus Altersgründen haben den Senat von Berlin bewogen, ein Gesetz zur Einführung einer Hauptstadtzulage zu initiieren.

Die entsprechende Gesetzesvorlage des Senats von Berlin über das Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz) wurde mit Änderungen (vgl. Abgeordnetenhausdrucksachen Nummern 18/2665 und 18/2757) vom Abgeordnetenhaus von Berlin am 4. Juni 2020 beschlossen. Das Haushaltsumsetzungsgesetz vom 11. Juni 2020 wurde im Anschluss im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin (GVBl. Seite 535) veröffentlicht.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Hauptstadtzulage den aufgrund der besonderen hauptstadtbedingten Konkurrenzsituation bestehenden Wettbewerbsnachteil auszugleichen und die Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin zu steigern. Die unmittelbare Konkurrenz mit Bundesbehörden erfordert zusätzliche Maßnahmen, um die Arbeit für das Land Berlin attraktiv zu erhalten. Gleichzeitig erfolgt durch die Verknüpfung der besoldungsrechtlichen Zulage mit dem Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ein wesentlicher Schritt auf den Weg zu einer klimafreundlichen Hauptstadt.

### 2. Verpflichtung der Dienstbehörden zum Abschluss von Firmenticketvereinbarungen

Die vorgenannten Maßnahmen führen in der Folge dazu, dass zur Gewährleistung der Inanspruchnahme des besoldungsrechtlich zustehenden Zuschusses durch die Beamtinnen und Beamten alle Dienstbehörden des Landes Berlin mit Dienstherrenfähigkeit entsprechende Firmenticketvereinbarungen mit einem Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) abschließen müssen soweit diese nicht bereits bestehen.

## B. § 74a BBesG BE- Hauptstadtzulagen-Regelung für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13 mit Amtszulage

### 1. Zulagenberechtigter Personenkreis:

Der Anspruch auf die Hauptstadtzulage ist gemäß § 74a Absatz 1 BBesG BE grundsätzlich gegeben, soweit für **Beamtinnen und Beamte** ein Anspruch auf Dienstbezüge bis einschließlich der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13 mit Amtszulage besteht.

Zum zulagenberechtigten Personenkreis gehören sowohl **Landesbeamtinnen und Landesbeamte der unmittelbaren Landesverwaltung als auch der mittelbaren Landesverwaltung**, da das Berliner Besoldungsrecht keine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten vornimmt. Nach § 2 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen. Nach § 2 Absatz 2 LBG sind Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte. Gemäß § 1 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) regelt das LBesG die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Zum zulagenberechtigten Personenkreis gehören gemäß § 74a Absatz 3 Satz 1 BBesG BE auch **Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis**, denen Anwärterbezüge gezahlt werden. Diese erhalten grundsätzlich eine Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 50 Euro.

**Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gehören** nach dem Regelungszweck **nicht zum zulagenberechtigten Personenkreis**. Die neue Zulage soll unter anderem der Attraktivitätssteigerung des Berliner Landesdienstes dienen.

## 2. Bestandteile und Höhe der Hauptstadtzulage:

### (1) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich BesGr. A 13 mit Amtszulage

#### 150 Euro Hauptstadtzulage monatlich

Zuschuss zum Firmenticket  
höchstens in Höhe des  
wirtschaftlichen Gegenwerts des  
Firmentickets des VBB  
für den Tarifbereich Berlin AB

Zulagenbetrag  
in Höhe der Differenz zwischen  
150 Euro und dem gewährten  
Zuschuss zum  
Firmenticket des VBB

oder

150 Euro  
bei Antrag auf Verzicht auf den Zu-  
schuss zum Firmenticket

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 Nummer 2 des Haushaltsumsetzungsgesetzes (GVBl. S. 535) am 01.11.2020 erhalten Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der BesGr. A 13 mit Amtszulage gemäß § 74a Absatz 1 Satz 1 BBesG BE eine nicht ruhegehaltfähige, monatliche Hauptstadtzulage bis zu 150 Euro bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des VBB und einem monatlichen Zulagenbetrag.

§ 74 a Absatz 1 Satz 2 regelt die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des VBB. Diese ist begrenzt auf den wirtschaftlichen Gegenwert eines Tickets für den Tarifbereich Berlin AB. Der wirtschaftliche Gegenwert des Tickets entspricht dem von der Beamtin oder dem Beamten für das Firmenticket des VBB an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichteten Betrag, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets des VBB für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Bei jährlicher Zahlweise reduziert sich aufgrund der gesetzlichen Formulierung „höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets des VBB mit monatlicher Zahlungsweise“ der Zuschuss zum Firmenticket des VBB entsprechend.

## (2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis

### **50 Euro Hauptstadtzulage monatlich (Laufbahngruppe 1)**

Zuschuss zum  
VBB-Azubi-Ticket  
höchstens  
in Höhe des wirtschaftlichen  
Gegenwerts dieses Tickets

Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen 50 Euro und dem  
gewährten  
Zuschuss  
zum VBB-Azubi-Ticket

oder

50 Euro  
bei Antrag auf Verzicht auf den  
Zuschuss zum VBB-Azubi-Ticket

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in der **Laufbahngruppe 1** denen Anwärterbezüge gezahlt werden, erhalten grundsätzlich eine Hauptstadtzulage in Höhe von 50 Euro. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Zuschuss für das VBB-Azubi-Ticket, dessen wirtschaftlicher Wert derzeit 30,42 Euro entspricht sowie einem monatlichen Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen 50 Euro und dem Zuschuss zum VBB-Azubi-Ticket. Soweit sich der wirtschaftliche Wert des VBB-Azubi-Tickets auf Grund zukünftig veränderter Tarifbestimmungen des VBB ändert, wird für die Berechnung jeweils der aktuelle Ticketwert zu Grunde gelegt.

## 50 Euro Hauptstadtzulage monatlich (Laufbahngruppe 2)

Zuschuss zum Firmenticket  
höchstens in Höhe des wirtschaftli-  
chen Gegenwerts des  
Firmentickets des VBB für den Tarif-  
bereich Berlin AB

Zulagenbetrag in Höhe der Diffe-  
renz zwischen 50 Euro und dem  
gewährten Zuschuss zum Firmenti-  
cket des VBB Berlin AB, soweit der  
Zuschuss zum Firmenticket den  
Zulagenbetrag von 50 Euro über-  
schreitet, wird ausschließlich der  
Zuschuss und kein Zulagenbetrag  
gezahlt

oder

50 Euro  
bei Antrag auf Verzicht auf den  
Zuschuss zum Firmenticket

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in der **Laufbahngruppe 2** denen Anwärterbezüge gezahlt werden und die nach den VBB-Tarifbestimmungen kein Azubi-Ticket beziehen können, erhalten einen monatlichen Zuschuss für das Firmenticket des VBB in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts des Firmentickets des VBB Berlin AB.

Der wirtschaftliche Gegenwert des VBB-Azubi-Tickets sowie des Firmentickets des VBB kann in den vorgenannten Fällen die Höhe der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis grundsätzlich vorgesehenen Hauptstadtzulage von 50 Euro übersteigen. Der Zuschuss wird jedoch höchstens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts des Firmentickets des VBB Berlin AB gezahlt.

### (3) Statische Ausgestaltung der Hauptstadtzulage

Die Hauptstadtzulage zählt ausweislich der Gesetzesbegründung zum Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 (vgl. Abgeordnetenhausdrucksachen Nummern 18/2665) nicht zum Kernbestandteil der amtsangemessenen Alimentation. Daher haben künftige Besoldungsanpassungen im Land Berlin keine Auswirkungen auf die Höhe der Hauptstadtzulage von insgesamt 150 Euro.

Der monatliche Zuschuss zum Firmenticket des VBB ist jedoch bei Tarifierhöhungen im VBB jeweils anzupassen. In diesem Fall reduziert sich der monatliche Zulagenbetrag entsprechend.

Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis zustehende Hauptstadtzulage.

(4) Beantragung des monatlichen, steuerpflichtigen Zulagenbetrages in Höhe von 100 v.H. / Abwahl des Zuschusses zum Firmenticket des VBB Berlin (Opt-Out-Regelung)

Die Abwahl des Zuschusses (opt-out) durch die Beamtinnen und Beamten kann nur einmal *jährlich* mit einem Vorlauf von zwei Monaten und in die Zukunft gerichtet erfolgen. Hierbei sollten die Antragstellenden vorsorglich informiert werden, dass:

- mit Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuss auf Grund der VBB-Tarifbestimmungen gleichzeitig der Bezug eines Firmentickets des VBB nicht mehr möglich ist.
- sich steuerrechtliche Nachteile bezüglich des Zuschusses zum Firmenticket des VBB ergeben können.<sup>1</sup>

(5) Ausgleichsbetrag gemäß § 74a Absatz 4 BBesG BE

In den Fällen der Beförderung von BesGr. A 13 Stufe 1 nach BesGr. A 14 Stufe 1 und der Beförderung von BesGr. A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage nach BesGr. A 14 Stufe 1 bis 7 tritt unter Berücksichtigung des Wegfalls der Hauptstadtzulage, der allgemeinen Stellenzulage sowie gegebenenfalls der Amtszulage nicht nur eine Reduzierung des Beförderungsgewinns, sondern ein tatsächlicher finanzieller Verlust im Rahmen der Beförderung ein. Dieser finanzielle Verlust soll mit dem vorgesehenen Ausgleichsbetrag auf Null reduziert werden.

Beispielsweise würde sich bei der Beförderung von BesGr. A 13 Stufe 1 nach BesGr. A 14 Stufe 1 aktuell ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 30,71 Euro ergeben:

	A 13	A 14	Beförderungsgewinn/ -verlust ohne Hauptstadtzulage
Grundgehalt Stufe 1	4.090,78 €	4.306,44 €	
Allgemeine Stellenzulage	96,37 €	0,00 €	
Zwischensumme	4.187,15 €	4.306,44 €	
Hauptstadtzulage	150,00 €	0,00 €	
Summe	4.337,15 €	4.306,44 €	-30,71 €

**C. Wirtschaftlicher Gegenwert des Firmentickets des VBB Berlin für den Tarifbereich AB sowie Frage der Anrechnung gemäß § 10 BBesG BE**

Der wirtschaftliche Gegenwert ergibt sich unter Berücksichtigung des monatlich durch die Beamtinnen und Beamten zu entrichtenden Zahlbetrags in Höhe von 63,42 € für die VBB Umweltkarte für den Tarifbereich AB im Abonnement.

Bei monatlicher Zahlweise für ein Jahres-Abonnement für ein Firmenticket des VBB für den Tarifbereich AB beträgt der wirtschaftliche Gegenwert für das Firmenticket AB abzüglich des Rabatts des VBB in Höhe von monatlich 8 Euro somit derzeit 55,42 Euro.

<sup>1</sup> Weitergehende Hinweise erfolgen in einem Merkblatt der Senatsverwaltung für Finanzen zur lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Hauptstadtzulage.

Bei jährlicher Zahlweise für ein Jahres-Abonnement für ein Firmenticket des VBB für den Tarifbereich AB beträgt der wirtschaftliche Gegenwert für das Firmenticket AB derzeit 52,67 Euro.

Der wirtschaftliche Wert des Azubi-Tickets des VBB beträgt derzeit 30,42 Euro.

§ 74a Absatz 6 und § 74b Absatz 2 BBesG BE bilden die Rechtsgrundlage zur anrechnungsfreien Zahlung des jeweiligen Zuschusses für Firmentickets des VBB im Sinne des § 10 BBesG BE. Das heißt, der wirtschaftliche Wert des Tickets wird nicht auf die Besoldung angerechnet.

#### **D. § 74b BBesG BE - Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des VBB für Beamtinnen und Beamte oberhalb der BesGr. A 13 mit Amtszulage**

In Anlehnung an die bisherige Zuschussregelung des § 74 BBesG BE wird **für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter<sup>2</sup>**, die nicht dem Empfängerkreis der Hauptstadtzulage gemäß § 74a BBesG BE zugehören, gemäß § 74b Absatz 1 BBesG BE ab dem 01.11.2020 ein Zuschuss in Höhe von 15 Euro monatlich gewährt werden.

Mit der Regelung eines Zuschusses zu den Kosten für ein Firmenticket des VBB wird das Ziel einer klimafreundlichen Hauptstadt verfolgt. Durch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von monatlich 15 Euro zu den Kosten eines Firmentickets des VBB, erfolgt auf Grund des Rahmenvertrages für Firmentickets eine Rabattierung seitens des VBB in Höhe von monatlich 8 Euro. Hierdurch profitieren auch die bei der Gewährung der Hauptstadtzulage (inclusive Firmenticket) gemäß § 74a BBesG BE nicht berücksichtigten Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin von einer Ermäßigung in Höhe von insgesamt 23 Euro monatlich. Dies stellt einen Anreiz zum Umstieg von der privaten Pkw-Nutzung auf öffentliche Verkehrsmittel dar.

#### **E. Fortzahlungsregelung bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung (§ 74c BBesG BE)**

##### **1. Hintergrund der Fortzahlungsregelung**

Bezüglich der gemäß § 74a BBesG BE und § 74b BBesG BE geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des VBB wird zum 01.11.2020 eine Fortzahlungsregelung in Kraft treten.<sup>3</sup> Die Fortzahlungsregelung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung (vgl. Beispiele unter 2.) entfällt in der Regel auch der Anspruch auf die Fortzahlung der Hauptstadtzulage gemäß § 74a BBesG BE, d.h. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket sowie auf den verbleibenden Zulagenbetrag. Auch die Zahlung des Zuschusses in Höhe von 15 Euro gemäß § 74b BBesG BE würde entfallen, wenn kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Daher enthält der Entwurf des § 74c BBesG BE eine Fortzahlungsregelung für Ausnahmefälle. Die Notwendigkeit der Fortzahlung ergibt sich aus der

---

<sup>2</sup> Der Personenkreis der Richterinnen und Richter wird im Nachgang zum Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 voraussichtlich mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 zum 01.11.2020 ausdrücklich in den Text des § 74b BBesG BE aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Fortzahlungsregelung gemäß § 74c BBesG BE wird voraussichtlich mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 geregelt und wird ebenfalls zum 01.11.2020 in Kraft treten.

Firmenticketvereinbarung. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket grundsätzlich auch,

- wenn Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung haben den Firmenticketvertrag selbst nicht unmittelbar kündigen bzw.
- wenn ein Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung innerhalb der Kündigungsfrist eines Firmentickets liegt und dadurch eine Kündigung ohnehin nicht zum Tragen käme.

Daher wird § 74c BBesG BE ergänzend zu den §§ 74a und b BBesG BE die Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses in Ausnahmefällen vorgesehen. Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Firmenticket soll dabei in den Fällen des § 74a BBesG BE jedoch nicht in Höhe des wirtschaftlichen Wertes des Firmentickets (Tarif A/B) fortgezahlt werden, sondern ausschließlich auf die gemäß der bestehenden Rahmenvereinbarung für Firmentickets notwendige Höhe des Arbeitgeberzuschusses von 15 Euro begrenzt werden.

## 2. Zeiträume ohne Anspruch auf Besoldung

Der monatliche Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage wird grundsätzlich nur für Zeiträume gewährt, für die auch ein Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge, Anwärterbezüge) besteht. Gemäß den unter 1. erfolgten Ausführungen zu § 74c BBesG BE kann unter Begrenzung des Arbeitgeberzuschusses auf 15 Euro von diesem Grundsatz in Ausnahmefällen vorübergehend abgewichen werden.

Insbesondere besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Fortzahlung der Dienstbezüge oder Anwärterbezüge in den Fällen

- einer Elternzeit bei vollständiger Freistellung vom Dienst (§ 74 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. Abschnitt 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Beamte des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV) oder
- einer Pflegezeit bei vollständiger Freistellung vom Dienst (§ 54c LBG) oder
- einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 55 LBG) oder
- eines Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge (§ 80 Abs. 2 LBG i.V.m. der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung-SUrIVO).

## F. Erwerb eines Firmentickets als Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses gemäß § 74a BBesG BE

Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss als Bestandteil der Hauptstadtzulage ist der Erwerb eines Firmentickets im Abonnement mit einer 12-monatigen Mindestlaufzeit für das VBB Netz Berlin innerhalb der möglichen Tarifbereiche. Hier kann durch die Beamtinnen und Beamten auch ein Firmenticket des VBB Berlin ABC erworben werden. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschusses gemäß § 74a BBesG BE, der maximal dem wirtschaftlichen Wert eines Firmentickets des VBB Berlin AB entspricht.

Weitere Voraussetzung für die korrekte Gewährung des Zuschusses zum Firmenticket ist, dass die zulagenberechtigten Beamtinnen und Beamten die entscheidungserheblichen Informationen gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen

(Mitwirkungspflicht). Das heißt, dass der Antrag auf ein Firmenticket-Abonnement möglichst mit einem zeitlichen Vorlauf zu stellen ist und ein Nachweis über das Abonnement der zuständigen Stelle unverzüglich zuzuleiten ist.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Anwärterverhältnis.

#### **G. Teilzeitkürzung gemäß § 74a Abs. 5 Satz 2 BBesG BE**

Den Betrag in Höhe von 150 Euro erhalten nur Vollzeitbeschäftigte. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zulagenbetrag entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit anteilig gekürzt. Für den Zuschuss zum Firmenticket nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt dagegen bei Teilzeitbeschäftigung keine Teilzeitkürzung gemäß § 6 Absatz 1 BBesG BE, um der Rolle als familienfreundlicher und umweltfreundlicher Arbeitgeber gerecht zu werden.

Durch den Entfall der Teilzeitkürzung für den Zuschuss zum Firmenticket wird sichergestellt, dass die Höhe der Hauptstadtzulage insgesamt nicht unter den wirtschaftlichen Wert eines Firmentickets fallen kann. Mit der Regelung wird zudem bezweckt, dass auch Personen mit geringem Beschäftigungsumfang motiviert werden, sich im Interesse des Klimaschutzes für ein Firmenticket zu entscheiden. Der bei Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 2 verbleibende monatliche Zulagenbetrag sowie der Zulagenbetrag in Höhe von 100 v.H. nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen, wie andere Zulagen, der Teilzeitkürzung.

#### **H. Steuer**

Der Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage ist steuerpflichtig. Der zweckgebundene Zuschuss zum Firmenticket des VBB ist grundsätzlich nach § 3 Nummer 15 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Weitergehende Hinweise erfolgen in einem Merkblatt der Senatsverwaltung für Finanzen zur lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Hauptstadtzulage.

Im Auftrag  
Jammer